

Bestätigung für Versicherungen im Schulpraktikum

1. Haftpflichtversicherung

Bezüglich der Haftpflichtversicherung besteht vorrangig Versicherungsschutz über eine Privathaftpflichtversicherung der Eltern. Sofern diese keine Haftpflichtversicherung haben, besteht Haftpflichtversicherungsschutz über eine für Betriebspraktika abgeschlossene Haftpflichtversicherung des Landkreises.

2. Unfallversicherung

- Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII über die Schule
Schüler stehen während des Praktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) über die Schule unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn das Praktikum im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule durchgeführt wird: sie muss auf Inhalt und Organisation einwirken, insbesondere durch Vorgaben über auszuführende Tätigkeiten, Zeitpunkt, Ort und Dauer, tägliche Anwesenheitszeiten oder Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten, und das Praktikum durch pädagogisches Personal (zeitweise) betreuen können.
- Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII über das jeweilige Praktikumsunternehmen
Danach sind auch solche Personen kraft Gesetzes versichert, die "wie" nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherte (Beschäftigte) tätig werden.

Dazu müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Es muss sich bei der ausgeübten Tätigkeit

- (1) um eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit handeln;
- (2) um eine ernsthafte, mehr oder weniger vorübergehende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln;
- (3) um eine Tätigkeit handeln, die einem fremden Unternehmen zu dienen bestimmt ist;
- (4) um eine Tätigkeit handeln, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht;
- (5) um eine Tätigkeit handeln, die objektiv der Tätigkeit eines Beschäftigten ähnlich ist;
- (6) um eine Tätigkeit handeln, die zu keiner persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit

Unser Schulprofil

| | |
|-------------|--------|
| Mathematik | BWR |
| Französisch | Werken |



von einem Unternehmen führt;
(7) um eine Tätigkeit „wie ein Beschäftigter“ handeln und nicht in anderer Eigenschaft oder Funktion (z.B. als/wie ein Unternehmer).

Arbeitnehmerähnlichkeit äußert sich insbesondere in der Eingliederung des zur Arbeit Verpflichteten in das Unternehmen.

Das Alter der Jugendlichen ist für das Vorliegen des Versicherungsschutzes unerheblich. D.h. soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII bzw. des § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII erfüllt sind, stehen die Jugendlichen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Mit freundlichen Grüßen aus der Realschule Elsenfeld

Rainer Schäfer
(Konrektor)

Quellen zur Auskunft:

Landratsamt Miltenberg · Brückenstraße 2 · 63897 Miltenberg

